



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2019/551</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.10.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	14.11.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	-	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Anpassung der Kulturförderrichtlinien des Landkreises Peine

### Beschlussvorschlag:

Die Kulturförderrichtlinien des Landkreises Peine werden wie folgt angepasst:  
Die unter 3.3 aufgeführte Voraussetzung „Projekte, die bereits eine kommunale Förderung erhalten, können nicht gefördert werden“ wird gestrichen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Kulturförderrichtlinien wurden 2018 mit dem Ziel verabschiedet, „[...] Zuwendungen für kulturelle Projekte und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Peine [...]“<sup>1</sup> zu gewähren.

Aufgrund der letzten, in Punkt 3.3 aufgeführten, Fördervoraussetzung, dass „Projekte, die bereits eine kommunale Förderung erhalten“, nicht gefördert werden können, mussten bereits einige Vorhaben mit überregionaler Bedeutung abgelehnt werden. In den meisten Fällen war nicht die rein finanzielle Förderung anderer kommunaler Einrichtungen der Grund für die Ablehnung, sondern die Förderung aufgrund von erbrachten Dienstleistungen, wie bspw. die Unterstützung der Projekte in Form von Räumlichkeiten oder Personal.

Zur Konkretisierung wurde dieser Punkt im Kulturbeirat besprochen u. einheitlich empfohlen, den genannten Passus zu streichen.

Allein das Merkmal der überregionalen Bedeutung solle zur Abgrenzung einer Förderung ausreichend sein, sodass eine Doppelförderung in diesem Rahmen eine sinnvolle Ergänzung wäre.

<sup>1</sup> S. hierzu Punkt 1.1 der Anlage, S.1

**Ziele / Wirkungen:**

Im Verständnis der weiteren Kulturentwicklung erwartet die Servicestelle Kultur, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nach Beschluss im Haushaltsjahr 2020 vollständig abgerufen werden können. Die Wertschätzung und Unterstützung durch Kommune und Landkreis, wird sich positiv auf die Bereitschaft zur Weiterentwicklung der kulturellen Akteure und der Kulturlandschaft des Peiner Landes auswirken.

**Ressourceneinsatz:**

entfällt

**Schlussfolgerung:**

Eine Streichung des Satzes im Punkt 3.3 der Fördervoraussetzung „Projekte, die bereits eine kommunale Förderung erhalten, können nicht gefördert werden“ wird empfohlen, da sonst dem positiv und breit aufgestellten Kulturentwicklungsprozess im Landkreis Peine ein wichtiges Instrument die Chance zur vollen Entfaltung genommen wird.

**Anlagen**

Kulturförderrichtlinien in ihrer neuen Beschlussfassung vom 16.10.2019

## RICHTLINIEN DES LANDKREISES PEINE

### ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN IM BEREICH KULTUR

#### 1. Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel

- 1.1. Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen für kulturelle Projekte und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Peine
- 1.2. Der Landkreis trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht kulturelle Teilhabe.

#### 2. Zuwendungsempfänger

- Verbände, Vereine, freie Gruppen
- Einzelpersonen und Projektgruppen
- Einrichtungen, Institutionen

#### 3. Förderung

- 3.1. Gefördert werden Vorhaben aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.
- 3.2. Zu fördernde Bereiche sind:
  - Musik,
  - Theater, Tanz
  - Literatur,
  - Bildende Kunst und Neue Medien,
  - Soziokultur,
  - kulturelle Bildung und Kulturvermittlung,
  - Kulturerbe- und Heimatpflege,
  - Museumsarbeit,
  - sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.
- 3.3. Voraussetzungen
  - Die Projekte müssen im Kreisgebiet stattfinden.
  - Die Projekte sind sowohl bei ihrer Entstehung, als auch in ihrer Außenwirkung von **übergemeindlicher Bedeutung**.
  - Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.
  - kommerzielle Einrichtungen und Organisationen, Projekte, die rein kommerzielle Absichten verfolgen werden nicht gefördert.
  - Projekte werden nur gefördert, wenn sie dem Kulturleitbild des Landkreises Peine entsprechen.

### 3.4. Förderkriterien

Gewünscht und bevorzugt behandelt werden Projekte, die an verschiedenen Orten der Region stattfinden oder mehrere Kulturträger miteinander vernetzen. Der Bezug zum Landkreis sowie die Vorteile für den Landkreis müssen dargestellt werden. Folgende Kriterien befördern eine Zuwendung:

- Kreisweite Verortung des Projektes
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Vernetzung/ Kooperation mit mehreren Kulturträgern
- Überregionale Strahlkraft
- Innovativ – Art und Qualität sind Vorbildfunktion für Weiterentwicklung der Kulturarbeit im Landkreis Peine

## 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Der Landkreis fördert einzelne Projekte und Maßnahmen mit einem anteiligen, einmaligen Zuschuss.
- 4.2. Die Fördersumme wird vorab ausgezahlt.
- 4.3. In der Regel liegt die maximale Fördersumme bei 2000 Euro.
- 4.4. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nach Zustimmung des Haushaltes nach dem 01.04. jeden Jahres.

## 5. Rechtsgrundlage

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Peine entscheidet aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

## 6. Antrag und Verwendung

- 6.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Landkreis Peine, Servicestelle Kultur, Burgstr. 1, 31224 Peine oder per Mail an kultur@landkreis-peine.de einzureichen.

Sie müssen enthalten:

- Angaben zu Antragsteller/ Antragstellerin
- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- eine Erläuterung zur übergemeindlichen Bedeutung
- Angaben zum Durchführungszeitraum.

- 6.2. Die Antragsstellung ist laufend möglich unter Berücksichtigung von *Ziff 4.4.*
- 6.3. Nach der Entscheidung über einen Antrag erhält der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Förderbescheid.
- 6.4. Die Zuwendung darf nur für das bewilligte Projekt verwendet werden. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.
- 6.5. Der eingereichte Finanzplan ist verbindlich hinsichtlich der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Wenn einzelne Posten überschritten werden, können diese durch andere Posten ausgeglichen werden. Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis schriftlich zu informieren, wenn sich die Gesamteinnahmen oder -ausgaben um mehr als 20% zum eingereichten Finanzplan verändern.

## 6.6. Verwendungsnachweis

Bei der Projektförderung ist spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Projektes dem Landkreis Peine, Servicestelle Kultur ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis kann bei einer Förderung bis 500 Euro rein zahlenmäßig erfolgen.

Über 500 Euro sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Endabrechnung mit Rechnungsbelege
- Kurzer Abschlussbericht
- Projektdokumentationen und/ oder Presseberichte, Flyer, etc. sind, falls vorhanden, beizulegen.

Bei nicht Abgabe eines Verwendungsnachweises, kann die Fördersumme zurück gefordert werden.

## 7. Zuständigkeit der Fördermittelvergabe

7.1. Bei Zuwendungen bis 500 Euro schlägt die Servicestelle Kultur Bewilligungen einer Förderung vor, die endgültige Entscheidung liegt bei der Fachdienstleitung.

7.2. Bei Zuwendungen über 500 Euro liegt die Entscheidung bei der Fachbereichsleitung.

**Am 07. März 2018 durch den Kreistag des Landkreises Peine beschlossen.**

Peine, 16.10.2018

Landkreis Peine  
Der Landrat  
In Vertretung

**Heiß**  
**Erster Kreisrat**